



Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend Wahlmaterial-Kakophonie

P235602

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Oliver Thommen und Konsorten abzuschreiben.

Begründung

Eine – wenn auch nur teilweise – Übernahme der Kosten, die durch den zentralen Versand von Wahlwerbung der Parteien entstehen, stellt eine Form der staatlichen Parteienfinanzierung dar. Zudem müsste die Frage der Verantwortung für die Inhalte der Wahlwerbung definiert werden. Anders als in anderen Kantonen oder Gemeinden besteht im Kanton Basel-Stadt keine dafür notwendige Verfassungsgrundlage. Weiter sollen und dürfen auf Wahlzetteln nur die für eine gültige Stimmabgabe notwendigen Informationen gedruckt sein. Das Anbringen von QR-Codes auf Wahlzetteln zur Verlinkung auf Parteien-Homepages zum Zweck der Wahlwerbung ist mit dem verfassungsmässigen Prinzip der freien und unverfälschten Stimmabgabe nicht vereinbar. Die Staatskanzlei wird künftig auf ihrer Webseite vor den Wahlen Links aufnehmen, die direkt zu den Wahl-Homepages der jeweiligen Wahllisten führen.

